

Weidgang, Spahnwein und Baumtrotten in der alten Wacht Goldbach

Der Weidgang

Die schwerste Servitut, die auf der Waldgenossenschaft lag, war der Weidgang. Er machte die Umzäunung der Eigengüter, der Äcker, Pünten und Gärten notwendig und belastete demzufolge die Genossenschaftswaldung mit erheblichen Holzlieferungen, um so mehr, als auch der Wald selbst umzäunt werden musste. Schon in der ältesten im Archiv der Holzkorporation befindlichen Urkunde finden wir diesbezügliche Bestimmungen. Es heisst dort: «Es sollen die von Goldbach den Zaun der da stosset an der ehgenannt von Zollikon Gemeinwerch an dem Berg der dero von Goldbach Gemeinwerch ingefangen hat füröhin in Ehren halten und so auch das Thürly das daselbst hanget zwüschen Rütiner Gut (Gut des Klosters Rüti) im sluck (Schluck), und dass die von Zollikon dadurch Steg und Weg haben sollend.»

Die jetzt noch gebräuchlichen Benennungen der Abteilungen 7 und 8 der Korporationswaldung an der Boglernstrasse «Winkelgatter» und «Steinackergatter» erinnern an die einstige Umzäunung.

In der unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern der Municipalität Künsnacht aufgestellten und am 22. August 1801 angenommenen neuen Holzordnung finden wir im Abschnitt über die Pflichten des Försters auch über den Weidgang etwelche Bestimmungen. Sie lauten: «Über alles Vieh, so dem Holzforster unter seine Geissel anvertraut wird, soll er genau halten, die Aufsicht, wann etwas Ungewohntes, oder Unrichtiges, Er an einem Stück Vieh gewahr wird solle er es dem Eigentümer anzeigen und sonderheit auf die Zäune und Gätter wohl Achtung geben, und das Vieh des Morgens zur rechten Zeit auf seine Strasse weisen, wo dann jeder Eigentümer dasselbe dort abholen kann. Sowie auch von nun an jedem sein Vieh auf die Allmend zu treiben überlassen wird und dass das nun gar nicht mehr des Holzforsters Geschäfte sein soll.»

Der Weidrechte wegen entwickelten sich einst überall und sehr oft böse Streitigkeiten. Die Holzlieferung für die Zäune war gewiss eine schwere Belastung, aber der direkte Schaden durch die Waldweide an der Verjüngung wog viel schwerer. So hören wir von denjenigen Anteilhabern, die kein Vieh auf die Weide trieben, die Klage: «Wie durch das Weiden in jungen Häuen grosser Schaden getan werde indem kein junger Fasel aufschiessen könne.» Weiter: «Dass zu wünschen wäre, dass die Häue mindestens 3 Jahre eingezäunt würden. Das Holz sei doch für jeden wichtiger als die Weide. Man gehe

nur einmal in die alten, schlecht oder gar nicht besorgten Häue so wird ein jeder sich müssen verwundern woher wir uns mit der Zeit beholzen wollen.»

Dieser Sorge wurden die Holzgenossen, schneller als sie es ahnten, enthoben. Die fortwährenden Streitigkeiten wegen der Weidrechte wurden im Jahre 1816 von Unterstatthalter Kaufmann der Hochobrigkeitlich verordneten Forstpolizeikommission zur Untersuchung und schiedsgerichtlichen Erledigung überwiesen. Diese fällte nach einem Augenschein und darauf sich gründender rechtlicher Prüfung der eingelegten Urkunden und nachdem sich die beiden Parteien über den Grundsatz der Weidgangsaufhebung soviel als einmütig verstanden hatten, am 15. August 1816 folgenden schiedsgerichtlichen Kompromisspruch:

1. «Es solle von nun an die Grenze zwischen Wald und Allmend durch steinerne Zwischenmarken ausgezielt werden, so dass die Holzung einen zusammenhängenden Waldbezirk ausmache.»
2. «Es solle von nun an auf der Holzgenossen Gemeinwerk, es sei Holz oder Allmendland, jeder Art Viehweide gänzlich aufgehoben sein und bleiben.»

Dieser Rechtsspruch bezieht sich auf die untere Waldung. Der Weidgang in der Islern wurde schon im Jahre 1601 durch einen durch die Obervögte herbeigeführten Vergleich aufgehoben.

In Zollikon konnte sich der Weidgang bis 1828 behaupten.

Der Spahnwein

Jeder Käufer eines Teilrechtes hatte nach altem Herkommen im Spätherbst nach Ausgabe des Holzes, aber vor Ziehung der Losnummern, als Einkauf einen Eimer neuen Wein dem Holzgut abzuliefern. Urkundlich wird der Spahnwein in einem Entscheid des Obervogtes vom 20. November 1740 erstmals erwähnt. Damals weigerte sich ein gewisser Ludwig Huber, den Spahnwein zu entrichten. Vor dem Obervogt redete er sich aus: Die Abgabe des Spahnweins werde von Zeit zu Zeit gar ungleich gehalten, indem dem einen viel, dem andern wenig abgefordert werde.

Nach einem hierüber eingenommenen Bericht verfügte der Obervogt, wer schon in beiden Hölzern (in der untern Waldung und in der Islern) Holzgenosse sei und dazu noch ein mehreres kaufe, es sei viel oder wenig, nicht mehr als einen halben Eimer Wein abzuliefern schuldig sei.

Diese Weinquelle muss zu Zeiten recht ergiebig geflossen sein. Im Rechnungsbuch für die Islern ist der Rechnungsablage für das Jahr 1584 zu entnehmen, dass «an allerlei Wyn 32 Eimer und 8 Kopf vorhanden seien».

Diese alte Einrichtung war mit der Zeit überlebt. In der Versammlung vom 2. Februar 1836 beschlossen mit Einmütigkeit die Holzgenossen: «In Erwägung, dass bei Vergütung des Spahnweins bis anhin eine grosse Ungleichheit bestanden, indem der Wein im einen Jahr bedeutend teurer als im andern ist, welchem Missverhältnis in Zukunft vorgebogen werden soll:

1. Es soll von heute an die Vergütung des sogenannten Spahnweins in Natura aufgehoben sein.
2. Dagegen soll jeder Käufer eines Teil in jedem der beiden Hölzer eine Einkaufsgebühr von 6 Gulden für einen ganzen Teil und so verhältnismässig zu zahlen haben.»

Der Trottenbrief

Im alten Goldbach war es hauptsächlich der Weinbau, der viele Hände beschäftigte. Längs der Alten Landstrasse bis hinunter zum See und bergwärts bis zur Waldgrenze waren die sonnigen Halden mit wohlgepflegten Reben besetzt.

Im Herbst, wenn die Trauben gelesen waren, wurden sie auf den mächtigen Trotten ausgepresst. Es waren dies Riesendinger, ganz aus Eichenholz erstellt. So standen z.B. im benachbarten Bubiker Gugger zwei solche Trotten, die grössere, die zum letztenmal im Jahre 1912 gebraucht wurde, trug die Jahrszahl 1806. Der Trottbau war 14 Meter lang. Im ganzen benötigte dieses Bauwerk 18 Kubikmeter Eichenholz, und der Arbeitslohn allein kostete 1000 Gulden.

Im Goldbach standen nach einem Verzeichnis noch im Jahre 1866 14 Trotten. Für die notwendigen Reparaturen an denselben, aber auch für Brunnenröge und Stöcke, musste die Holzgenossenschaft das nötige Eichenholz liefern. Dieses Recht wurde, wie es scheint, gelegentlich missbräuchlich und zum Schaden des Waldes ausgeübt und gab zu gehässigen Streitigkeiten Anlass. Mit einmütigem Beschluss sämtlicher Wacht- und Holzgenossen wurden deshalb im Trottenbrief vom 2. März 1780 «zur Abstellung ohnbescheidenen Begehren und zur Äuffnung ihrer beiden Hölzeren» klare und verschärfte Bestimmungen über die Abgabe von Eichenholz zu diesen Zwecken aufgestellt. Im Namen der Holzgenossen handelten ihre Anwälte Seckelmeister Kaspar Doner, Geschworener Heinrich Lochmann und Geschworener Hs. Kaspar Guggenbühl. Gesiegelt ist der Brief von den Obervögten Junker Rats herr Blarer und Zunft- und Kornmeister Nüscherer.

Schon zu Anfang des letzten Jahrhunderts vollzogen sich aber in der Bewirtschaftung des Waldes grundlegende Änderungen, indem der bis anhin vorherrschende *Niederwald* nach und nach in den ertragreicheren Hochwald

umgewandelt werden sollte. Diesen Bestrebungen war aber das erwähnte Servitut ein unerträgliches Hindernis. Mit Beschluss vom 15. November 1848 hob die Holzgenossenschaft, «um weitem Schaden und Nachteil auf spätere Zeiten zu verhüten», das Recht auf Eichenholzbezug zu Brunnenrögen und Stöcken auf. Von nun an sollten alle abgehenden Brunnenröge und Stöcke durch steinerne ersetzt werden. An diese Kosten leistete das Holzgut je einen Beitrag von 10 Gulden, womit dann der betreffende Berechtigte gänzlich ausgekauft sein sollte.

Die Ablösung der 14 Trottenrechte aber liess bis zum Jahre 1866 auf sich warten. Die Einsicht, dass ein derartiger Holzraub mit einer geordneten Waldwirtschaft nicht vereinbar sei, hatte endlich die Oberhand gewonnen. Am 3. Dezember 1866 beschloss die Holzgemeinde einmütig, die Trottenrechte unter folgenden Bedingungen abzulösen:

1. Alle Trotten der Korporationsberechtigten sollen in gleichen Rechten stehen und sind mit Fr. 100.– per Trotte zu entschädigen und in den nächsten vier Jahren von Martini 1866 an ohne Zinsentschädigung pro Rata gleichmässig abzuzahlen.
2. Die Auskaufssumme von Fr. 1400.– darf nur durch Abschlag und Verkauf von Eichen- und Buchenüberständern bestritten werden.

Die letzte Trotte im Goldbach, diejenige von Jean Leemann im Steinacher, war bis Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts im Gebrauch und wurde 1925 abgebrochen.

Gottfried Alder